



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 16-0089 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**15. Juni 2020**

# Offenlegung und Revitalisierung Adlisbergbach an der Dreiwiesenstrasse sowie Ersatz von drei Durchlässen

Gemeinde Zürich-Hottingen

Bauherrschaft Stadt Zürich, Tiefbauamt, Projektierung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Projektverfasserin Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli

Gewässer Adlisbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 529

Lage Dreiwiesenstrasse bis Wildfangweg, Kat.-Nrn. HO1305, HO3909, HO4457 und HO4130

Koordinaten Von 2686469 / 1247939 bis 2686618 / 1247834

Massgebende Gesuch vom 24. März 2020

Unterlagen Stadtratsprotokoll Nr. 205 vom 11. März 2020

Situation, Plan-Nr. 38 080-50, 1:200, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Längenprofil, Plan-Nr. 38 080-51, 1:200/100, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Querprofile, Plan-Nr. 38 080-52, 1:100, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Normal Sohlfixation, Situation, Schnitte, Plan-Nr. 38 080-53, 1:50/20, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Detailplan Durchlässe, Schnitte, Plan-Nr. 38 080-54, 1:50, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Situation Bepflanzung/Pflege, Plan-Nr. 38 080-55, 1:500, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Situation Gewässerraum, Plan-Nr. 38 080-56, 1:500, vom 14. Februar 2019 (rev.)

Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag vom 14. Februar 2019 (rev.)

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 14. Februar 2019 (rev.)

E-Mail ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Altlasten und Subvention, 27. Mai 2020

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
  - B. Fischerei
  - C. Naturschutz
  - D. Bodenschutz
  - E. Wald
  - F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
  - G. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
  - H. Gewässerraumfestlegung
  - I. Staatsbeitrag
  - J. NFA-Beitrag



## Sachverhalt

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) plant, den Adlisbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 529, ab der Einmündung der Chutzenstrasse in die Dreiwiesenstrasse bis zum Wildfangweg westlich der Dreiwiesenstrasse offenzulegen und zu revitalisieren, da die Eindolung in einem schlechten Zustand ist. Der eingedolte Abschnitt weist zudem Altlasten auf, die entsprechend entsorgt werden müssen. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wird auch der Gewässerraum im Projektperimeter festgelegt. Der Adlisbergbach bleibt jedoch auf seiner ganzen Länge ein Servitutsgewässer. Darüber hinaus müssen aufgrund der bestehenden Eindolung, welche zum heutigen Zeitpunkt die Dreiwiesenstrasse, die Strasse «Vorderer Adlisberg» und den Wildfangweg unterquert, an diesen Standorten drei neue Durchlässe gebaut werden.

Gleichzeitig liegt dem Kanton ein Strassensanierungsprojekt an der Dreiwiesen-/Katzenschwanzstrasse des TAZ zur Bewilligung vor. Dabei soll auch die Strassenentwässerung erneuert werden. Die Einleitungen in den Adlisbergbach, welche in den Unterlagen zum Bachprojekt ersichtlich sind, sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Projektfestsetzung, sondern des Strassenprojekts. Zudem wird die heutige Beleuchtung und Freileitung entlang der Dreiwiesenstrasse, welche in den Unterlagen des Bachprojekts und innerhalb des geplanten Gewässerraums vorhanden sind, im Rahmen des Strassenprojekts komplett zurückgebaut.

Ausbaulänge Bach: etwa 211 m

Ausbauwassermenge: Offenes Gerinne 2.1 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>30</sub>), Durchlässe 2.9 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>50</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 15. März bis 15. April 2019 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stadt Zürich hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 205 vom 11. März 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Weiter gilt als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Ge-



wässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Im Rahmen der Offenlegung und Revitalisierung des Adlisbergbachs werden drei Durchlässe erstellt, da die heutige Eindolung des Bachs, welche abgebrochen wird, die bestehenden Strassen (Dreiwiesenstrasse, Vorderer Adlisberg und Wildfangweg) unterquert und die Überfahrt auch nach der Offenlegung des Bachs gewährleistet sein muss. Diese drei neuen Durchlässe befinden sich innerhalb des geplanten Gewässerraums.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge oder für Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b und c GSchG). Die Ausnahmebewilligung führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Eine Offenlegung des Gewässers im Bereich der genannten Strassen ist aufgrund der bestehenden Strassenführungen nicht möglich. Zudem sind die drei Durchlässe als Verkehrsübergänge standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV und nach Art. 38 Abs. 2 GSchG zulässig.

Aus wasserbaulicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Gewässer ist im Projektbereich (noch) kein Fischgewässer, stellt aber ein potentielles Flusskrebsgewässer dar. Die Ausdolung wird sehr begrüsst. Das Projekt ist aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligungsfähig.

## **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.



Der Bachlauf ober- und unterhalb der bestehenden Eindolung des Adlisbergbachs ist ökomorphologisch als wenig beeinträchtigt bis naturnah/natürlich eingestuft. Die geplante Offenlegung und Ausbildung des Bachabschnitts als gut besonntes Wiesenbächlein mit gewässermorphologisch typischer Form einer schmalen Niederwasserrinne und einem breiten U-förmigen Hochwasserabflussprofil mit flachen Böschungen wird begrüsst.

Die Dynamik des Bachs soll – soweit hochwassertechnisch möglich – zugelassen werden, weshalb die Anzahl Sohlenfixpunkte auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren ist.

Bei der Verwendung von Stahlrohr bei einem der Bachdurchlässe ist im Zusammenhang mit Amphibien Vorsicht geboten, da sich diese stark an Magnetfeldern orientieren und Stahl eine abschirmende Wirkung hat. Zudem werden die Tiere durch die Wellen fehlgeleitet. Da sich der betroffene Bachabschnitt nicht in unmittelbarer Nähe einer wichtigen Amphibienzugroute befindet, kann dieser Variante mit Auflagen zugestimmt werden.

#### **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Die Offenlegung betrifft eine Fläche von rund 1 400 m<sup>2</sup> im Bereich eines aufgefüllten Gewässeraltlaufs. Gemäss Bericht Bodenprojekt liegen Hinweise auf Bodenbelastungen vor (Schlacke, Fremdstoffe); Bodenaushub (Oberboden, 340 m<sup>3</sup>, kein verwertbarer Unterboden) soll im Projektperimeter verwertet werden; es wird Fruchtfootfläche permanent beansprucht.

##### *Fruchtfootflächen (FFF)*

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss Planungsunterlagen einen Verlust im Umfang von voraussichtlich rund 565 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6 (ziemlich flachgründige Böden). Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5 000 m<sup>2</sup> über mehrere Bauvorhaben/Bewilligungen kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

##### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) sowie möglicherweise durch die Lagerung von Aushub und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden.

##### *Belasteter Bodenaushub*

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen (vorliegend) muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der deklarierte Umgang mit dem Bodenaus-

hub ist zulässig (Verwertung im Projektperimeter). Hinweis: Ein anderer Umgang mit dem Bodenaushub erfordert eine Bewilligung.

### **E. Wald**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Der Adlisbergbach fliesst unterhalb der Zufahrt zum Restaurant Adlisberg in den Wald. Das Bauvorhaben ist im öffentlichen Interesse und standortgebunden.

Die Walderhaltung und die Waldbewirtschaftung werden durch den Bau nicht beeinträchtigt. Die Abteilung Wald erachtet das Vorhaben aus forstlicher Sicht unter Auflagen als bewilligungsfähig.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt.

Die Grundeigentümerin ist mit der nachteiligen Nutzung einverstanden. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Matthias Brunswiler (+41 43 259 56 32)

Die Erhöhung der Hochwassersicherheit sowie die Offenlegung sind aus technischen Gründen auf den vorgesehenen Standort in der Freihaltezone angewiesen. Das Vorhaben tangiert weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen; es trägt zur Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes bei. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

### **G. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte**

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Joachim Hanke (+41 43 259 32 45)

KbS-Nr. 0261/D.N132 AL 0261/2216-01

Die vom Bauvorhaben betroffene Liegenschaft ist unter der Nummer 0261/D.N123-000 im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Beim Standort sind gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung (AltIV) keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist im Sinne von §§ 4 ff. der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch eine(n) befugte(n) Altlastenberater/in zu begleiten und überwachen zu lassen.



Bei den Bauarbeiten werden mit grosser Wahrscheinlichkeit belasteter Bodenaushub und/oder belastetes Untergrundmaterial anfallen. Um die vorschriftsgemässe und fachkundige Ausführung der Aushubarbeiten sowie die fachgerechte Entsorgung von belasteten Bauabfällen sicherzustellen, ist ein Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept muss neben den abfallrechtlichen Aspekten auch die altlastenrechtliche Zielsetzung aufzeigen. Es ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mindestens ein Monat vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.

Unter diesen Bedingungen kann dem Vorhaben in altlasten-, abfall- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

## **H. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt von der Einmündung der Chutzenstrasse in die Dreiwiesenstrasse bis zum Wildfangweg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 14. Februar 2019 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 38 080-56, 1:500, vom 14. Februar 2019 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt von der Einmündung der Chutzenstrasse in die Dreiwiesenstrasse bis zum Wildfangweg steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **I. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 14. Februar 2019 (rev.) Fr. 901 400

./i. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen (Durchlässe,  
Werkleitungen, Altlast)

Fr. 745 170

Total beitragsberechtigten Aufwendungen  
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7,7%

Fr. 156 230

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grund-



sätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 156 230	Fr. <u>15 623</u>
Gesamte Subvention (Revitalisierung Adlisbergbach)	Fr. <u>15 623</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 15 623 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

## **J. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Stadt Zürich 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Minimale Anforderungen erfüllt: 35% von Fr. 156 230	Fr. 54 681
Ausdolung zusätzlich 25% von Fr. 156 230	Fr. <u>39 057</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Adlisbergbach)	Fr. <u>93 738</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 93 738 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.



## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt zur Offenlegung, Verlegung und Revitalisierung des Adlisbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 529, im Abschnitt von der Einmündung der Chutzenstrasse in die Dreiwiesenstrasse bis zum Wildfangweg, Zürich-Hottingen, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
  - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
  - g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - h) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine zu verwenden (kein Granit). Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zu besprechen.
  - i) Es ist während des Baus ein Muster einer «Sohlfixation» zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen. Für die «Sohlfixation» dürfen keine Geotextile verwendet werden. Es ist eine geeignete Filterschicht einzubringen.
  - j) Die Querriegel in den Durchlässen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail rechtzeitig vor Baubeginn aufzuzeigen (z. B. allfällige Kerbe für



- Niederwasserrinne). Zudem ist das Verhältnis zwischen der Höhe der Bankette, dem Geschiebe zwischen den Banketten und den Querriegeln so zu wählen, dass die Bankette nicht zu oft überfluten.
- k) Die detaillierte Gestaltung der Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe einschliesslich der Bankettanschlüsse an die Böschungen ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor dem Bau und vor Ort abzusprechen. Die seitlichen Böschungssicherungen mit Steinen sind auf das Minimum zu beschränken, mit Boden einzudecken sowie zu bepflanzen.
  - l) Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Hochstammobstbäume, welche gefällt werden müssen, sind alle zu ersetzen. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig abzusprechen.
  - m) Für die Revitalisierung ist eine detaillierte Wirkungskontrolle zu erarbeiten und durchzuführen. Die Unterlagen zu dieser Wirkungskontrolle sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens bis zur Abnahme des vorliegenden Projekts einzureichen und genehmigen zu lassen.
  - n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Adlisbergbachs und der drei Durchlässe im Projektperimeter ist Sache der Stadt Zürich und geht zur ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
  - o) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Stadt Zürich oder die jeweiligen Werkeigentümer die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an den jeweiligen Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
  - p) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Adlisbergbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
  3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 529, Adlisbergbach», dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
  4. Die Stadt Zürich hat diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung beim Grundbuchamt vornehmen zu lassen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.



## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder, [oliver.minder@bd.zh.ch](mailto:oliver.minder@bd.zh.ch), ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne sowie den Bausitzungsprotokollen zu bedienen.

## III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz, [gregor.lang@bd.zh.ch](mailto:gregor.lang@bd.zh.ch), einzuladen ist.
- b) Die Anzahl Sohlenfixpunkte und die Steingrößen sind auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- c) Der Abstand zwischen den Schwellen soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.
- d) Die Querriegel sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist, d. h. den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren Blöcken (wie in der Projektskizze vorgeschlagen) oder Abkippen von einzelnen Blöcken.
- e) Die Oberfläche der Betonbankette ist rau zu gestalten (z. B. mit Besenstrich aufgerauter Beton oder gestockte Oberfläche). Der Beton soll keine chemischen Zusatzmittel enthalten.
- f) Damit auch kleine Tiere wie beispielsweise Amphibien-Jungtiere (< 1 cm) den Durchlass problemlos durchqueren können, sind Lücken im Bereich der Bankette und im Anschluss an die Böschungen zu vermeiden.
- g) Die untersten 15 cm des Wellstahlrohres ab Bankett müssen verkleidet werden (Verfüllen der Buchten), z. B. durch das Aufziehen mit Beton oder mit hinterfüllten Betonstellriemen.
- h) Der gesamte Gewässerraum ist humusfrei und mager zu gestalten.



- i) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaar) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen Ufervegetationssoden erfolgen.
- j) Im Pflegekonzept soll vermerkt werden, dass nur hochwassertechnisch relevantes Geschwemmsel im Wald entfernt werden soll.
- k) Das Projekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie auch bei der Ausführung der ökologisch relevanten Massnahmen und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.

#### **IV. Bodenschutz**

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Auf Flächen mit temporärer Beanspruchung von Böden (Pisten und dergleichen) müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- b) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
- c) Mit Bodenaushub aus Flächen mit Belastungshinweisen muss gemäss den Erwägungen umgegangen werden.
- d) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5 000 m<sup>2</sup>. Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- e) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, sowie Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste).

#### **V. Wald**

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des Revierförsters P. Rhyner auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.



- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- e) Die Pflanzung der Böschung hat in Absprache mit dem Revierförster P. Rhyner zu erfolgen.

#### **VI. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz**

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

#### **VII. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte**

Dem Vorhaben wird in abfall- und altlasten- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV erfüllt sind.
- b) Bei der Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten sind die Vorgaben der Richtlinie «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung, AWEL, Februar 2017» einzuhalten (vgl. hierzu [www.altlasten.zh.ch](http://www.altlasten.zh.ch) > Bauen auf belasteten Standorten > Behandeln, Verwerten, Entsorgen).
- c) Die abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten müssen im Sinne von §§ 4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch den/die befugte(n) Altlastenberater/in begleitet und überwacht werden.
- d) Mindestens ein Monat vor Baubeginn ist dem AWEL ein von der Bauherrschaft unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen. Ohne genehmigtes Konzept darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- e) Vorbehalten bleibt die Anordnung weiterer Massnahmen, namentlich die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftreten von Material, dessen sichere Handhabung auf Grund eines Kontaminationsgrades oder eines mengenmässigen Anfalls nicht gewährleistet ist oder die Rechte Dritter.

#### **VIII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Adlisbergbach im Abschnitt zwischen der Chutzen-/Dreiwiesenstrasse und dem Wildfangweg in Zürich-Hottingen gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 38 080-56, 1:500, vom 14. Februar 2019 (rev.) und dem zugehörigen Kurzbericht vom 14. Februar 2019 (rev.) festgelegt.



## **IX. Staatsbeitrag**

Der Stadt Zürich wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Adlisbergbach zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, unter folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 15 623, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## **X. NFA-Beitrag**

Der Stadt Zürich wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Adlisbergbach gestützt auf die Programmvereinba-



zung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024 ein Beitrag von insgesamt 60%, höchstens Fr. 93 738, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

## **XI. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	200.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	194.40
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1 062.80</b>

## **XII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **XIII. Mitteilung**

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Projektierung, Mauro Hagel, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werterhaltung, Beat Vogler, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Tiefbauamt (3515), c/o Scan-Center der Stadt Zürich, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Rechnung)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Vermessung Tiefbau Gewässer, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Süess und Partner AG, Merkurstrasse 33, 8032 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)



- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 15. Juni 2020

